



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Mail: fair-business@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 20. August 2025

**Parlamentarische Initiative „Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden“ –
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns die aufgrund der parlamentarischen Initiative von Benjamin Roduit vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bezweckt, den lautereren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten. Es zielt darauf ab, sowohl die Interessen der Mitbewerber und Verbraucher als auch das allgemeine Interesse an einem unverfälschten Wettbewerb zu schützen. Das UWG ist schwergewichtig zivilrechtlich ausgestaltet und der Lauterkeitsschutz ist vor allem den Privaten, Mitbewerbern und Verbrauchern übertragen. Entsprechend erfolgt der Rechtsschutz primär über das zivilrechtliche Instrumentarium des UWG, z.B. über Unterlassungs-, Beseitigungs-, Feststellungs- und reparatorische Klagen. Aufgrund der weitgefassten Klageberechtigung nach Art. 9 und 10 UWG steht die Klageberechtigung überdies unter gewissen Voraussetzung auch Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Konsumentenorganisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung oder dem Bund zu. Für eine Verletzung der Spezialtatbestände nach Art. 3 bis 6 UWG sieht Art. 23 UWG zudem Strafsanktionen vor.

Art. 7 UWG qualifiziert das Nichteinhalten von Arbeitsbedingungen, die durch Rechtssatz oder Vertrag auch dem Mitbewerber auferlegt werden oder berufs- oder ortsüblich sind, als unlauter. Eine Strafsanktion ist in Art. 23 UWG indessen nicht vorgesehen. So wurde auch anlässlich der letzten UWG-Revision von einer Pönalisierung ausdrücklich abgesehen.

Wir vertreten die Haltung, dass das Nichteinhalten von Arbeitsbedingungen bereits als solches – unabhängig von einer Wettbewerbssituation – nicht akzeptabel ist und als besonders verwerflich bezeichnet werden muss, wenn es dazu dient, sich im Wettbewerb einen Vorteil gegenüber der Konkurrenz zu verschaffen. Eine Pönalisierung lehnen wir jedoch entschieden ab. Wir sind der Meinung, dass den interessierten Parteien (Arbeitnehmende, Mitbewerber, Kunden etc.) unter dem geltendem UWG-Recht ausreichend zivilrechtliche Instrumente zur Verfügung stehen, dagegen vorzugehen. Diese Instrumente werden überdies durch weitere Rechtsbehelfe in den verschiedenen einschlägigen Spezialgesetzen (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Arbeitsgesetz, Obligationenrecht etc.) ergänzt. Zudem wird die Einhaltung von Arbeitsbedingungen auch von verschiedenen Verwaltungsbehörden im Rahmen von Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerschutzkontrollen geprüft und gegebenenfalls (verwaltungsrechtlich) sanktioniert. Diese Massnahmen sind effektiv und tragen, zumindest indirekt, ebenfalls zu einem lauterem Wettbewerb bei.

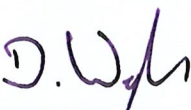
Es ist sehr zu bezweifeln, dass die geplante Änderung des UWG einen Mehrwert bringen wird. Ausgestaltet als Antragsdelikt bedingt die neue Strafnorm ebenfalls primär ein aktives Handeln der geschädigten Partei während des gesamten Verfahrens vor den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten. Die Beweisführung, wonach das Nichteinhalten der Arbeitsbedingungen vorsätzlich erfolgt ist und das betroffene Unternehmen dadurch den lauterem und unverfälschten Wettbewerb beeinflusst hat, dürfte in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und deshalb regelmässig zum Freispruch der beschuldigten Partei oder zur Einstellung des Verfahrens mit Kostenfolgen zulasten des unterliegenden Antragstellers führen. Die ohnehin bereits stark ausgelasteten Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte werden damit unnötig zusätzlich belastet. Es ist zudem ein allgemeiner Irrglaube, dass Strafverfahren rascher als Zivilverfahren sind.


Insgesamt erachten wir die neue Strafnorm bzw. die geplante Änderung des UWG als unnötig und wenig zielführend. Für die Gewährleistung des lauterem Wettbewerbs stehen ausreichend zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Instrumente des UWG und der einschlägigen Spezialgesetze zur Verfügung. Die geplante Änderung wird zu einer Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte sowie zu unnötigen Mehrkosten für die Kantone führen, die in einem grossen Missverhältnis zu den erhofften Wirkungen stehen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Anpassung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Daniel Wyler
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin